

W d
1398



Qrk. 180.

Qrk. 180

32



PUNCTA,
Die Vormundschaft Sachen
betreffende /

Welche im Fürstenthumb Gotha von denen Fürstlichen / auch der Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / und allen *respective* Emptern / Gerichten / auch Kästhen in Städten / so dißfals Verwaltung der Gerichtbarkeit haben / eigentlich in acht zu nehmen.

Auff sonderbare gnädige
Landes = Fürstliche
Verordnung
Publicirt.



GOETHA /
Gedruckt im Jahr 1652.



W. 304 c

Ca. 180

PUNCTA

Die Zusammenfassung der
bestimmten

Beste im Reich
ausdrücklich von dem Reich
und der großen Herren
soll und allen
eben in diesem
zu haben
nehmen

Stifts- und
Landes-Verordnung

Landes-Verordnung

Verordnung
Publiziert

Die Zusammenfassung der
bestimmten

1800

Gebracht im Jahr 1800





1. **S**ie Fürstliche / auch der
 Graffen und Herren Beampte / die Gerichts-Herren / Gerichts-halttere und Rätbe in denen Städten / welcher Gerichtsbarkeit oder Verwaltung sich auff diese Fälle erstrecket / sollen zuverlässige anstalt-machen / daß so bald sich ein Todes-fall in ihren Gerichten begibet / dadurch Unmündige in den Waisen-

Von fleißiger
 Kundigung der Fälle
 dadurch Unmündige
 in Waisen-Stand
 gerathen / oder etwas
 auff sie verlediget
 wird.

Stand gerathen / oder daher etwas auff dieselbe verlediget werden möchte / sie darvon schleunige Nachricht erlangen / und darauff alsobald durch anordnung einer versiegelung / wo solche auff denen Dörffern / in welchen keine Ampts- oder Gerichts-Stellen seynd / zu vorher nicht durch die Schultheissen geschehen / oder auff andere weise / nothdürfftige Verfügung thun / daß unter währendem Trauer-Monat / und bis zu erfolgender Verordnung und Bestetigung der Vormünder / oder völliger der Erbschafften Antret- und Inventirung / denen Mündlingen zu Schaden und Nachtheil / nichts daraus beruntrauet / entwendet / noch auch darben verwahrloset und verabsäumet werde.

2. Ferner sol / wenn ein absterbender Vater unmündige Kinder verlässet / ob solcher etwan durch ein Testament / oder andere zu Recht beständige Verordnung Vormünder für dieselbe ernennet hätte / kundiget werden; Dann dergestalt

Von Vorgang der
 Vormünder / welche
 durch teibliche Väter
 selbst dero Kindern
 verordnet werden.



Das ist die
Vormundschaft
über die Kinder
des verstorbenen
Vaters

gestalt ernennete Personen / dofern an ihnen keine sonderbare
Unfähigkeit erscheinet / noch sie wider deroglichen übertras-
gung gnugsam gegründete Entschuldigungen einwenden / zu
der Vormundschafts-Verwaltung für allen andern zu ge-
brauchen seynd; Hingegen sol künfftig nicht / wie etlicher
Orthen mit etwas unbedacht bißweilen geschehen / wenn ein
Vater nach absterben der Mutter zur andern Ehe schreitet /
denen Kindern / dero mütterlichen anfalls halber / ein oder der
andere Vormund gesetzt werden / es were dann / daß die Mut-
ter dißfals selbst durch letzten willen Verordnung gemacht
hätte / jedoch sol ein Vater bald nach absterben der Mutter /
welche mit etwas würcklich dero Kinder befället / über solchem
anfall eine richtige *Designation*, beyseyns in denen Städten
einer hierzu gegebenen Raths-Person und des Stadtschrei-
bers / auff den Dörffern aber *respective* des Ampts- oder
Land-Richters und Schultheisen / oder des Schultheisen /
und eines Gerichtschöpfens oder Heimbürgens / oder wo
auch kein Schultheis vorhanden / zweyer Heimbürgen oder
Gerichtschöpfen verfertigen / und darvon ein Exemplar ge-
richtlich einlieffern / damit dermaleins nach geendigter seiner
Fruchtneßung die Kinder gleichwol an dero *Substantz* und
Eigenthumb selbst / nicht verlärkung leiden mögen.

Von Vormund-
schaften der leiblichen
Mutter über dero
Kinder / und wie sol-
che sich darzu geschickte
zu machen.

Das ist die
Vormundschaft
über die Kinder
des verstorbenen
Maters

3. Ob zwar auch die Vormundschaften ins gemein
ein männliches Ampt seynd / und ordentlich durch Personen
dieses Geschlechts verwaltet werden müssen / so hat doch /
wenn ein Vater ohne dißfals gemachte Verordnung abstir-
bet / die leibliche Mutter wegen sonderbahrer Rechtlichen ver-
muthung / daß sie aus treuester zuneigung ihrer unmündigen
Kinder nutzen vor allen andern am besten zu bedencken pflege /
sich deren Vormundschaft zu förderst / und für anderen an-
zunehmen / sol auch darzu gebrauchet und gezogen werden /
wenn nur folgende Umstände sämptlich bey ihr zusammen
tref-

treffen: (1.) Daß sie selbst das ein und zwanzigste Jahr ih-
res Alters vollkommenlich erfüllet / oder do solches nicht ge-
schehen / von Landes-Fürstlicher Obrigkeit ihr dieses man-
gels halben aus erheblichen Ursachen ein nachsehen / in
Rechten zu Latein *venia etatis* genant / wiederfahre. (2.)
Daß sie sich dieser Verwaltung frey und ungenöthiget / aus
mütterlicher Lieb und willfährigkeit / unterziehe. (3.) Daß
sie entweder gnugsam gefessen / oder doch sonsten ihrer trew
und häußligkeit halben wol benamet sey. (4.) Daß sie auff
Erinnerung / welche jedesmal deutlich / und mit gnugsamer
erklärung vorher gehen sol / sich / so viel die Vormundschaft
betrifft / der Wolthat des *Scii Vellejani*, (dadurch die Wei-
ber zu Recht gesichert seynd / daß ohne außdrückliche Ver-
zicht dieser Wolthat dero *intervention* oder einlassung für
andere / und was deroselben anhanget / ihnen jedesmal ohne
allen verfang und nachtheil ist /) und anderer gleichmässi-
gen weiblichen Befreyung begeben. (5.) Daß sie sich erklä-
re / wie sonsten jedesmal Jährlich gleich andern Vormun-
dern / besage folgendes 24. Puncten / also auch auff den fall /
da sie zur Ehe weiter schreiten würde / wegen so dann nicht
ferner bestehender dero Vormundschaft noch vor Vollzie-
hung solcher Ehe / gebührliche endliche Rechnung zu thun /
denn die Mutter sich der Fruchtneissung dero Kinder Ver-
mögens / als ihrer berechtigung / ordentlich nicht anzumaf-
sen / sondern solche billich denen Kindern selbst zu gut zu er-
halten haben. Jedoch da es sich befinden würde / daß dero
gleichen Fruchtneissung / nach abzug der ihr anhangenden
beschwerlichkeiten kaum ein mehrers / als auff der Kinder ge-
bührliche Erhalt- und Aufferziehung zu wenden / betragen
möchte / und die Mutter solche nicht gutwillig von dem ihri-
gen verrichten wolte / mag sonderbahre Obrigkeitliche Zu-
lassung geschehen / daß die Mutter / sie sey Vormündin oder
nicht /

nicht / wegen von ihr vorgehenden barreichung der unter-
haltungs-mittel / sich der Fruchtneissung der Kinder ver-
mögens zur gegenergezigkeit halte und gebrauche / welches
falls doch auch beharrliche auffsiht zu führen / damit von
denen Müttern unter dem schein habender Fruchtneissung
nicht etwan die *Substantz* oder das Haupt-gut selbst der
Unmündigen vermögens geringert und geschwächet werde;
Auch wenn eine solche Mutter zu fernerer Ehe schreitet / ist
alsdenn von neuem wol zu ermessen / ob etwan erhebliche ur-
sachen hierbey vorkämen / darumb die Kinder ander orthem
unterzubringen / und ihnen der unterhalt durch die neuen
Vormünder zu verschaffen / sintemal sodann ihre Frucht-
neissung hingegen wiederumb zu *cassiren* und aufzuheben we-
re. Damit nun auff den fall / wenn der verstorbene Vater
nicht verordnung wegen Bevormundung seiner verlassenen
Waisen gemacht / man an der Gerichetsstelle zeitig wissen mö-
ge / ob die verwittibte Mutter dero Kinder Vormünderin
werden / und sich darzu geschickt machen wolle oder nicht / sol
solche / da sie nicht bald nach außgang des Trauer-Monats
selbst sich hierunter angibet / oder anderweitige Bevormun-
dung der Kinder bittet / förderlichst zu berührtem ende erfor-
dert / und welcher gestalt sie die Vormundschaft denen Rech-
ten und dieser verordnung nach annehmen könne / und wie
sie sich solches falls nach obbesagten Puncten darzu geschickt
machen müste / ihr vorgehalten / darauff ihre erklärang ver-
nommen werden / und dieser nach fernere gebährliche anstalt
geschehen / worbey auch zu beobachten / daß wenn Unmün-
dige etwan wichtige Canzley- oder Mann-Lehn hätten / ob
nicht zu deren Mitverwaltung / oder zum wenigsten etwan zur
mitauffsiht / wie die Mutter solche in Vormundschaft ver-
waltet / ein abalificirter Mitbelehnter / oder in Mangel def-
sen / ein ander der Unmündigen Gefreunder ihr zu zuordnen.
Vnd

Und hat man / wenn Zweifel bey dergleichen Fall vorfallen
möchte / zumal wenn die Unmündige von Fürstl. Hoheit ver-
liehene Canslen- Lehn besessen / sich bey denen Fürstlichen zur
Vormundschaft Sachen Berordneten raths zu erholen.

4. So aber die Vormundschaft nicht mit einer leibli-
chen Mutter bestellet werden kan / seynd sonst darzu ordent-
lich der Mündlinne nechst Aderwandte männliches Ge-
schlechtes / wie doch auch zuförderst leibliche Groß- Mütter /
wenn si nach denen Ehen / daraus der Mündlinne Eltern er-
zeuget sind / ihren Witwen- Stul nicht verrücket / und son-
sten allerdings auff maß und weise / wie bey dem nechst vorherge-
henden Punct von leiblichen Müttern gemeldet ist / geschickt
seynd und sich machen / zu gebrauchen / jedoch können auch
bißweilen solche umbstände vorkommen / derentwegen bey
der Bevormundung zu nuße der Unmündigen nicht aller-
dings auff die Blutverwandnis und deren Nähe zu sehen ist /
sondern man mit übergehung der nechsten / oder aller Ver-
wandten / andere Vormünder zu geben hat. Ist demnach
von denen / so hierunter von Obrigkeit wegen Verordnung
zu thun haben / was dißfals der Unmündigen Wolfahrt am
meisten erfordert / fleißig und ohne anders absehen zu ermef-
sen / und solcher nach / bescheidenlich hierinnen zu verfahren.

5. Sonderlich aber ist fürsichtigkeit zu gebrauchen /
daß zu Vormundschaften / bey welcher Verwaltung einiges
Vermögen ist / nicht leichtsam ohne oder minder / als gnug-
sam gefessene Personen gegeben werden. Wie auch ins ge-
mein zu keiner Vormundschaft jemand / so ärgerlichen ver-
haltens seynd / oder ihrem eigenen Hause nicht wol fürzuste-
hen wissen / oder die das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters
nicht vollkömlich erfüllet haben / oder stetig Krancke / stum-
me / taube / blinde / blödsinnige / verschwendere / mit vielen
Schulden verhafftete / des Lesens und Schreibens ganz un-

Von Bestellung
der Vormundschaften
ins gemein.

Von Bestellung
der Vormundschaften
ins gemein.

Von Behutsam-
keit / so bey Bestellung
der Vormundschaften
zu gebrauchen /
auch welcherley Per-
sonen darzu ganz
nicht gezogen / noch
wider Willen damit
beladen werden möge.

er-

erfahren / es were denn / daß man / welche diesen letztgemeldeten Mangel haben / sich in Dörffern bisweilen deren aus noth gebrauchen müste / zu ziehen / oder über und wider guten willen diejenige / so im Predigamt / auch ansehnlichen oder sonderbahren mühesamen Fürstlichen und andern Herrschafftlichen Diensten begrieffen / oder das siebentzigste Jahr ihres Alters erreicht / oder allbereit drey unterschiedliche Vormundschafften / daran ziemliche / und nicht etwan theils bald zu end nahende Verwaltung hafftet / oder deren zwar weniger / welche aber sonderbaher wichtig / weitlaufftig oder beschwerlich weren / würcklich auff sich haben / mit dieser Verrichtung zu beladen seynd.

Von Gebung der Vormünder / auch lediglich Obrigkeitlichen Amptswegen.

Und wiewol der Mündlinne nechsten Auserwandten ins gemein denen Rechten nach / gebühret und obliget / umb Besormundung derselben selbst anzuhalten / jedoch sol damit wegen der von ihnen etwan vorgehender verabsäumung dero disfalls obhabenden schuldigkeit (derenthalben ihnen doch vorhalt und verweiß zu thun / sie auch nach gelegenheit willkührlich zu bestraffen /) die Mündlinne nicht noth leiden mögen / jedesmal / wenn nach ablauff eines Monats / nachdem die Verwaisung sich zugetragen / von deren Befreunden umb die Besormundung nicht angehalten wird / darzu nichts desto minder auch bloß von Amptswegen so dann unverzüglich geschritten werden.

Vom Zwang wider die / welche sich der Übernehmung der Vormundschafften zur ungebühr verweigern.

7. Wenn jemand / deme eine Vormundschafft aufgetragen wird / sich deren übernehmung ohne oben bey 5. Articul für erheblich zugelassene / oder sonst zu Recht gnugsame Ursachen beharrlich verweigert / mag er darzu durch zwangs Mittel und willkührliche Straffe angehalten werden. Man hat auch denenjenigen / auff welche sich der Mündlinne Erbschafft durch ihren abgang verledigen möchte / wenn sie sich der über dieselben aufgetragenen Vormundschafften entbrechert

chen wollen / anzudeuten / wie sie sich hierdurch rechtlicher
Verordnung nach der Fähigkeit zu dergleichen erbes verlustig
machen.

8. Man sol auch einen jeden / den man zum Vormun-
den verordnen wil / zuvor deutlich befragen / ob und wie hoch
ihnen die unmündige / oder er hingegen denselben schuldig sey /
damit in Verbleibung dessen Keiner / der zur Vormundschaft
gezogen wird / etwan aus Unwissenheit derer hierbon ordnen-
den Rechte / durch stillschweigen sich an seiner forderung ge-
fehre / noch die mündlinne aus übersehen ihnen selbst ziemlich
Verhafftete schuldner / oder unermuthete gläubiger / welche
dero forderung wegen etwan mit ihrer beschwerde und Ver-
fürzung sich bezahlt zu machen / nachtrachten möchten / zu
Vormündern überkommen; Verschweiget aber einer / der
zur Vormundschaft gezogen wird / auff diese nachfrage seine
forderung / so verwircket er dardurch dieselbe.

Von befragung des
Vormunders / so vor
dero bestätigung vor-
gehen sol.

9. Auch sol man den / welcher sich seiner / an die münd-
linne habenden forderung halben anmeldet / und doch gleich-
wol nach gelegenheit nichts desto weniger zur Vormundschaft
gelassen wird / befundenen dingen nach / erinnern / daß er sich
wegen solcher seiner forderung / Keines weges alleine für sich /
sondern anders nicht / als mit vorbewußt seines mitvormun-
dens / oder in mangel dessen / oder nachdeme die forderung
sonsten wichtig / der Obrigkeit selbst ohne der mündlinne un-
ziemliche Verfürzung bezahlt mache.

Von der erinne-
rung / so an die Vor-
münder / welche bey
dero mündliche schulds
forderung haben / zu
thun.

10. Alle Vormünder sollen vor antritt der Vormund-
schaft hierzu sonderbahr bestätiget / und mit solcher bestäti-
gung entweder zu gleich / oder doch bald nach dem Vormund-
schafts-auftrag verfahren werden.

Von bestätigung
der Vormünder.

11. Vor der bestätigung sol man ihnen die auch / Lands-
Fürstl. gnädiger Verordnung nach / zu ihrer nachrichtung / wie
sie sich bey dero Verwaltung zu verhalten / publicirte Puncta /

Von vorhaltung
welche denen Vor-
mündern vor dero bes-
tätigung gesehen
sol.

So fern solche jedes verwaltung vermuthlich mit betreffen
möchten/ treulich vorlesen/ und wo es nöthig seyn wil/wol ers
klären / ihnen auch nach gelegenheit / und zumal auff begehr
ren / ein exemplar / daß sie es zu beständiger nachrichtung ab
schreiben lassen / und hernacher wiederumb zu rück geben / zu
stellen.

Vonpflichtbarma
chung der Vormün
dere.

12. Hiernechst sollen künfftig die Vormündere ins ge
mein folgenden end würcklich erstatten / auch die jenigen / so
gegenwertig allbereit in vormundschafts verwaltung begriff
fen / zu dessen ablegung an gehörigen orthten mit ehisten *cisi*
ret und vorbeschrieben werden.

Formul des Ends /

Welcher denen Vormündern zu erstattung vorgeles
sen werden sol.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr N.
dem / (der / denen) ihr zum Vormunde jetzo ver
ordnet werdet / person (personen) haabe / gut
und vermögen getreulich und erbarlich vor seyn / auff
seine (ihre) person (personen) und deren erziehung
zu seel und leib fleissig sehen / dessen (derer) gütere in
euren unziemblichen nutzen nicht kehren noch wens
den / darüber ein richtiges *inventarium* förderlich auff
richten lassen / und gerichtlich einlieffern / ihn / (sie)
auffer und innerhalb rechtens treulich beschirmen
und vertreten / was ihm (ihnen) nützlich ist / bestes
möglichstes fleisses vollbringen / und dargegen was
ihme (ihnen) schädlich und unnützlich / unterlassen /
seine (ihre) ligende gütere und andere angehörunge /
welche bey dem gemeinen lauff und wandel nicht pfle
gen veruuffert und losz geschlagen zu werden / ohne
obrigkeitliches vorwissen / erkantnis und *decret* , nicht
ver

verkauffen/verpfänden oder beschweren/ in allen und
jeden stücken / die euch und ewre verwaltung betref=
fen / denen diszfals auff Landes Fürstl. gnädige ver=
ordnung publicirten / und euch jetzo vorgelesenen
puncten euch gemesz verhalten / darwiderwissentlich
und vorsetzlich nichts handeln noch vornehmen /
umb ewer thun und lassen gebührliche rede und ant=
wort geben / sonderlich die rechnungen / nach an=
weisung gemelter puncten führen / und erstatten /
und euch allerdings also bezeigen wollet / als einem
getreuen Vormunde eignet und gebühret / alles
bey verpfändung ewrer haab und güter.

Hierauff sollen die vormündere nechst gethanem hand=
gelöbniß / mit auffgerekten fingern also schweren :

Alles / was mir anjetzo in unterschiedenen pun=
cten fürgesagt und fürgelesen worden / ich auch wol
verstanden / und darauff angelobet habe / das wil
ich stet / fest / auch unverbrüchlich halten / so wahr
mir Gott helffe / durch IEsu[m] C[h]ristum unsern
H[er]rn / Amen.

13. Wenn aber leibliche mütter oder großeltern zur
Vormundschaft zu bestätigen / sol von ihnen auff den in=
halt vorgesezten Eydes-Formul nur ein handgelöbniß be=
gehrt und genommen werden.

Welcherley Vora
mündere beim bloßem
handgelöbniß zu lasse
sen.

14. Auch bleiben ganz armer Kinder Vormündere/
ingleich diejenige / welche durch letzten willen berordnet
werden / und denen darinn diszfals zugleich erlassung ge=
schicht / mit ablegung des eydes billich verschonet / und wird
von ihnen nur an Obrigkeit hand gelobet / daß sie sich der o=
selben personen nach inhalt berührter publicirten puncten
mit trewen annehmen wolten.

Von handgelöbniß
der Vormunder ganz
armer Kinder.

15. Nach abstattung des eydes / oder respective nach

Von der Vormunder
bestätigung selbst / und

Der Inventur / so dar
bey / wegen dertiger In-
venturung / zu thun.

Von denen Verfo-
men / so zur inventur-
ung zu verordnen /
und wie sie darbey sich
zu verhalten.

gethanem handgelöbniß sol man denen Vormündern der
Bestätigung wiederfahren lassen / und sie darneben / wenn die
unmündige etwas in Vermögen haben / anderweitig in spe-
cie erinnern / daß sie förderlichst zu Verfertigung des *inven-
tarii* schreiten / sich deswegen einer gewissen Zeit mit denen
Personen / so darzu von Ampts- Gerichts- oder Obrigkeit we-
gen gehörig / vergleichen / und ein exemplar von dem gedoppelt
gefertigten *inventario*, sobald ihnen solches zu Händen köm-
met / an die gerichtliche Stelle einlieffern.

16. Solche *inventurung* sol bey denen Emptern ge-
meinlich der Richter / oder an statt dessen der Pflugschreiber /
und des orth's Schultheiß / bey denen Gerichts- herren und
Gerichtsstellen aber der Gerichtshalter und der Schultheiß /
oder wo kein Schultheiß vorhanden / an statt deren ein Ge-
richtschöpffe / oder Heimbürge / oder Dorffmeister / bey denen
Städten aber hierzu gutsam geschickte Rathspersonen /
samt dem Stadtschreiber / verrichten / und das *inventarium*
oder die beschreibung der vorhandenen haabe / unter den Em-
ptern der Amptsrichter oder der Pflugschreiber / unter andern
Gerichten aber der Gerichtshalter / und in denen Städten der
Stadtschreiber / verfertigen / es were denn / daß wenn ein oder
die andere solche Person kein *Notarius publicus* were / die
Vormünder bey wichtigen erb-schafften / umb dieser beschrei-
bung willen lieber noch jemand / der erstgemeldte qualität an
sich hätte / gebrauchen wolten / welches ihnen denn allerdings
frey und ungewehret seyn sol ; Auch sol der inventurung / so
über erb-schafften derer vom Adel / welche Amptsassen seynd /
geschehen / auff begehren der Vormünder der Amptmann /
Amptsverweser / oder Amptschöpffer selbst bewohnen / und
man bey inventurung ins gemein fleißige auff-sicht führen /
daß mit solcher ohne alle unnötige weitläufftigkeit beharrlich
an einander verfahren / vergebliche un-kosten darbey verhütet /
auch

auch unter wärenden diesem *actu* nicht mehr / als daß auff ei-
ne Person zur mahlzeit / nach unterscheid der unmündigen
vermögens / von dreien bis zum höchsten in sechs groschen
Pomme / verzehret werden möge.

17. Diejenige / welche die *inventaria* fertigen / sollen
folgende ordnung darbey in acht zu nehmen / Krafft dieses ge-
wiesen seyn / daß sie nechst gebührlichem eingange / und mit
ernennung Jahres / Monats / und Tages / auch derer perso-
nen / so darbey gewesen / (nachdeme folgender stücke eine oder
die andere wenige oder viele vorhanden /) erstlich alles ge-
schmeide / Kleinodien / silbergeschirr / sampt meldung dero ge-
wichtes / und der darinnen etwan befindlichen edelgesteinen oder
perlen / auch anderer mercklichen eigenschafften / so dann alle
paarschafft / allen hausrath / weiter allen vorrath / so im hau-
se / Keller / scheuren / ställen / und auff denen bödemen zu fin-
den / folgend alle unbewegliche güter / sampt eigentlicher be-
schreibung der lage / und welcherley Ethen sie seynd / auch was
darauff hafftet / alle habende gerecht- und dienstbarkeiten /
und andere dergleichen an- und zugehörunge / und in der erb-
schafft sich befindende *pertinentien* / und dann leztlichen alle
schulden / und gegen schulden / deutlich und klärllich *specificis*
ren und beschreiben.

18. Gleichmässig sol man denen zur inventirung ge-
richtlich verordneten andeuten / durch diejenige / welche zu
vorher die versiegelung verrichtet / die siegel vor der wiederer-
öffnung / ob sie sich auch annoch unberührt befinden / eigent-
lich ansehen / und *recognosciren* zu lassen / auch sonst ein
fleissiges auffmercken zu haben / und durch erinnerungen bey
denen haußgenossen und andern / auch wo nöthig / durch be-
richte und erhörungen bey denen Gerichtsstellen vorzukoma-
men / damit denen unmündigen zu nachtheil nichts / so ins
inventarium gehörig / von jemanden verschwiegen / hinters
halten, oder unterschlagen werden möchte. 19. Auch

Von der ordnung
so bey fertigung des
inventarien in acht zu
nehmen.

Von auffsatze bey
der inventirung wo
der aefchris / so dem
unmündigen bege-
gen möchte.

Von beschleunigung
des inventarij unter
während der theilung / so
unmündiger wegen
vorgehet.

19. Auch sol / dofern die mündlinne unter sich oder
mit andern zu theilen hätten / zugleich unter und mit der thei-
lung (massen denn die theilung derer jenigen stücke und güter /
welche sich fugsam bald theilen lassen / und nicht etwan son-
derbahrer ursachen halben eine zeitlang unbertheilet verblei-
ben müssen / keines weges / bis etwan zu der unmündigen
mündigkeit zu versparen und aufzuziehen / sondern umb meh-
rer Richtigkeit willen unberzüglich zu werck zu stellen ist /) das
inventarium begrieffen / und bald darauff gedoppelt außge-
fertigt werden / dessen denn die disfalls gerichtlich verordnete
personen / sampt denen / so diesen begrieff zu verrichten / ein-
gedenck seyn sollen.

Von vortretung
der mündlinne / wenn
dieselbe mit einem
Vormunde selbst zu
theilen haben.

20. Ferner sol man die Vormündere / oder Vormün-
derinne / so mit ihren mündlinnen selbst zu theilen / oder von
ihnen andere abfindung zu gewarten haben / als etwan müt-
tere / brüdere / und dergleichen / bey solcher theil- oder abfin-
dung von wegen der mündlinne nichts thun / handeln / noch
beschliessen lassen / sondern es sollen disfalls an dero seiten allein
der mitvormund / wenn derselbe vorhanden / und die gericht-
lich zugegebene / walten / oder nach gelegenheit und erforde-
rung der umstände zu dieser verrichtung noch ein sonder-
bahrer *Curator* gegeben werden.

Von guter auff-
sicht auff die gesampte
verwaltung der vor-
mündere.

21. Hiernechst sol von Emptern und Gerichten auß /
auch bey denen Rätthen in den Städten / beharrliche und emb-
sige auffsicht vorgehen / wie die Vormündere dero verwaltung
in allen und jeden ihnen obligenden stücken / sonderlich aber
nach mehrgedachten für sie publicirten Puncten in acht neh-
men / des wegen fleissiger bericht von denen / so darmit an die
hand zu gehen schuldig / sonderlich auff dem Lande von denen
Schultheisen / in gleichen ins gemein von der mündlinne an-
verwandten / oder andern / so gute wissenschaft hier von ha-
ben können / erfordert / und wo an der Vormündere verrichte-
tung

lung mangel verspüret wird / solcher etwan erstmals nach gelegenheit durch gütliche erinnerung / und denn durch anderes gebührliches einsehen und angelegenes zuthun gebessert und abgeschafft werden.

22. Sonderlich aber sol man an allen Gerichtsstellen / wenn die Vormünder etwan in einem oder dem andern ihnen bedenklichen fall / und zumal nach anweisung offtgedachter publicirten puncten / sich allda raths erholen wollen / ihnen solchen willig und unweigerlich mittheilen / über dergleichen fällen / wenn es die nothdurfft erfordern wil / auch die meinung und das gutbefinden der mündlinne verwandten und angehörigen / und anderer / so darbey nützliche erinnerungen zu thun vermögen / vernehmen / und ihr bestes angelegenen fleisses bedencken / beschliessen und befördern helfen.

23. Wenn die Vormünder umb einwilligung und decret, zu verkauff, oder verpfändung der unmündigen unbeweglicher / oder denenselben zu recht sonst gleichgeschäzter gütere an Gerichtsstelle anhalten / und darbey bericht der ursachen solches ihres nachsuchens thun / sol man denenselben nicht etwan allzu leicht glauben bemessen / sondern den grund des vorbringens / und ob die vorhabende verkauff, oder erborgung auch warhafftig nöthig / oder denen mündlinnen zuberichtlich / nützlich und ersprießlich sey / eigentlich / und vermittlest einziehung aller hierzu behüßigen nachricht erkundigen / reifflich erwegen / und so dann nach befindung / jedoch so es ein Canzley-Lehengut betrifft / vorbehaltenlich des Lehensherrns *consens* einwilligen / und das darzu gehörige decret jedesmal schriftlich / und mit deutlicher außdruckung der ursachen / welche einzuwilligen beweget haben / auch wie solche bengebracht und dargethan worden / außfertigen / und umb beständiger nachrichtung willen registriren.

24. So einige Vormünder seumig seyn werden / dero

Vom eintzsch/ welcher denen Vormündern an den Gerichtsstellen mitzutheilen.

Von arbeitung der Decrete / zu verkauffung der unmündigen Güter.

Von arbeitung der Vormünder rechnung.

Nach

Rechnungen / welche sie / befage vielgebachter puncten / jähr-
lich auff Michaelis zu beschliessen / und darauß zum lengsten
innerhalb 6. wochen an der ordentlichen Gerichtsstelle einzu-
lieffern haben / zu übergeben / sollen sie solche ernstlich son-
st ihnen erfordern / und auff den fall langwierigen gefährlichen
auffhalts / sie zur übergebung / durch nachdruckende zwangs-
mittel / anhalten / doch kan / wenn mütterere oder leibliche groß-
eltern Vormünderere seynd / und die fruchtneßung dero Ein-
der vermögens nicht haben / sondern auff rechnung sitzen /
nach befinden wol verstattet werden / daß solche nicht jährlich /
sondern in etlichen Jahren / oder auch nur bey endschafft dero
vormundschaften einmal rechnung thun.

Von überlegung
der Vormünderere
rechnungen.

25. Die überlegung der übergebenen rechnungen sollen
sie ohne langen verschub vornehmen / die Vormünderere / und
andere / welcher anwesenheit sie darbey nötig zu seyn befin-
den / zeitig darzu vorbescheiden / nicht allein den *calculus* der
gansen rechnungen / sondern auch die eigenschafft jeder dar-
inne angeßetzten posten wol erwegen / die zu deren begründung
gehörige belege erfordern / die einlauffende *defecta* fleißig an-
mercken / anzeigen / und deren erßetzung begehren / sich auch
hierbon durch keine liebe noch gunst / noch ichtwans anders
abwendig machen lassen / wiewol bey überlegung der mütterere
und großeltern geführten vormundschafts-rechnungen auch
diese bescheidenheit zu gebrauchen / daß man es nicht allzu ge-
man suche / wenn der überschuß der gefallenen fruchtneßung
etwan nicht allerdings vollkömlich verrechnet würde. Da
sich nun bey überlegung der vormundschaftsrechnungen be-
findet / daß ferner nichts tadelhaftiges darinnen vorköm-
met / alsdenn sol man gebührlich darauß abittiren / und da-
ren gerichtlich eingegebene *exemplaria* in gerichtlicher guter
Verwahrung / und zwar allerdings ordentlich / vermittelst ab-
theilung in denen Emptern nach den Dörffern / in denen
Städ-

Städten aber / nach den Virtheiln / behalten / und über sol-
che *repositur* ein richtiges Verzeichnis führen. Wann auch
Vormundere / deren Pflegvertrauten allbereit mündig / und
nur noch minderjährig seynd / rechnunge ablegen / und dar-
bey die Pflegvertraute selbst eines und das andere mit grun-
de erinnern / sol solches nicht auffer acht gelassen / sondern
auch darauff gebührlich mitgesehen werden. Ingleichen mö-
gen bey der Vormundere Schlußrechnung / die bißda-
hin unter dero Pflege gewesen / oder ihre eheliche oder
Priegische Vormundere gebührliche erinnerungen thun ;
Aber hingegen sol auch auff der Vormundere Schlußrech-
nung / wenn sich solche richtig befinden / förderliche Obittun-
ge erfolgen.

26. Wenn sich Vormundschafften durch absterben der
Vormundere / ehe denn daß die mündlinne zu ihren völligen
Jahren kommen / oder durch anderweitige Verhey Rathung
der Mütter / welche solche auff sich haben / oder durch andere
dergleichen änderungen verledigen / sol von den gerichtlichen
stellen aus / nicht allein unberweilte taugliche deren wieder-
ersetzung bedacht / sondern auch alles fleisses dahin gesehen
werden / daß was bey dero gleichen fällen an Rechnungen noch
zu erstatten / oder der mündlinne wegen aufzuantworten /
nicht etwan über die zeit zu eigener gefehrde zu rück verbleibe /
vielmehr aber die schuldigkeit deswegen sonder alle säumnis
geleistet werde.

27. Es ist auch Obrigkeitlicher Orther dahin zu sehen /
daß Landtüblichem herkommen gemäß / die Vormundere der
ihnen einmal auffgetragenen Vormundschafftsherrichtun-
gen leichtsam nicht ehe / als biß dero pflegvertraute ihre voll-
mündigkeit durch Erfüllung des ein und zwanzigsten Jahrs
erreicht / entnommen / auch die minderjährige / welchen dero
Väter absterben / biß zu ihrer vollmündigkeit / mit pflegern /
die

Von anderweitiger
bestellung verles-
diger Vormund-
schafften.

Von pflege bet-
minderjährigen.

die ihnen und den ihrigen allerdings / wie von den Vormun-
dern geordnet / vorstehen / und ebenmäßig verpflichtet werden
sollen / versorget werden mögen. Wolte aber je ein minder-
jähriger nach absterben seines Vaters nicht unter deroglei-
chen pflege seyn / so sol es / ob ihm hierinn statt zu geben seye /
oder nicht / zu Obrigkeitlicher ermessung / worbey alle ein-
lauffende umbstände wol zu betrachten stehen / gestellet seyn;
Hingegen aber sol hiermit gänzlich abgeschafft seyn der miß-
brauch / daß man an etlichen Orthen auch Personen / welche
das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters öftters vor längst
erfüllet / und ihnen selbst fürzustehen / geschickt und tüchtig
gnug seynd / zu weilen Vormünder zu setzen gepfleget / jedoch
ist hierdurch die kriegische bebormundung der Weibesperso-
nen nicht mit gemeinet.

Von Pflege etlicher
anderer Personen.

28. Do es auch die notthdurfft erforderte / in der fremb-
de sich enthaltenden / oder wahnwitzigen / oder blödsinnigen /
oder verschwendern / oder sonst sonderbaher gebrechlichen /
Pfleger zu berordnen / sol hierinn gleichfalls die gebühr verfü-
get werden / doch daß man / wie gleichfalls dessen etliche exem-
pel bemercket werden / nicht auch denen in der frembde sich
enthaltenden erwachsenen und vollmündigen Personen / wel-
che entweder ganz kein vermögen im Lande haben / oder we-
gen dessen verwaltung selbst anstalt und verordnung gemacht /
keine Vormunder geben noch auffdringe.

Welcher gestalt sich
Gerichtsherren, Be-
ampte / und Rätthe in
den Städten / an die
Fürstl. zu Vormund-
schafft. Sachen ver-
ordnete zu halten.

29. Auch werden die Beampten / Gerichtsherren /
oder ihrentwegen dero Gerichtshaltere / und Rätthe in den
Städten / nicht allein / wenn ihnen in Vormundschafft. sa-
chen etwas sonderbaher zweiffelhafftiges und bedenkliches
vorfället / sich deswegen bey denen aus gnädigem Landes-
Fürstlichen bedacht mit unertänigem gut- befinden / der ge-
sampten Landschaft zu desto mehrern / und eigentlichen Be-
obachtung derogleichen sachen / vermittelst einer beständigen
und

und durchgehenden Commission bey der Fürstl. Residenz zu
Vormundschaftssachen verordneten erholen / sondern auch
ihnen auff dero Krafft tragender solcher Commission von we-
gen des Landes-Fürsten vorgehendes begehren / dißfals jedes-
mal gehörige berichte erstatten / dero verordnungen nachleben ;
Und weil sie in dergleichen Fällen / nach befindung auch fer-
nerweit zu *committiren* befehliget / *commissiones* von ihnen
unweigerlich übernehmen / und alles fleisses zu wercke stellen /
sonderlich aber sich gegen sie bey denen *visitationen*, welche sie /
habender *instruction* nach / bey allen und jeden Gerichts-
stellen / so wegen der Vormundschaften zu walten haben /
von zeiten zu zeiten verrichten sollen / gleichfals mit erforder-
ter nachricht / eröff- und vorzeigung / was in Vormund-
schaftssachen vorgangen / und sonst der gebühr nach er-
weisen.

30. Damit auch endlich / wenn unmittelbahr unter der
Fürstlichen botmäßigkeit gefessene / und außserhalb der Fürst-
lichen Residenz wonhaftige / mit hinterlassung unmündiger
oder minderjähriger versterben / solches offtgedachten Fürstl.
deputirten / welche wegen bebormundung solcher unmündi-
gen zu verschaffen / zeitig kundbar werden / und sie darauff
bey solchen fällen die nothdurfft sonder verabsäumung verfü-
gen mögen / sol ihnen davon nicht allein alsobald durch auß-
drückliche Post / von dem / welcher die Gerichte über den orth /
alda der verstorbene gefessen / verwaltet / sondern auch zum
überfluß von dem Beampften / welcher nechst ansiset / und an
den / wenn *commissiones* über den verstorbenen außzufertigen
gewesen / solche etwan gemeiniglich haben pflegen überwiesen
zu werden ; Ingleichen derer unmündigen nechstverwand-
ten Freunden bey ehester gelegenheit bericht gethan ; Auch
weil es gemeiniglich zu spat fallen möchte / wenn die Versie-
gelung dißfals biß auff der Fürstl. verordneten verfügung ver-

Was Beampfte und
Gerichtshaltere / bey
absterben unmittel-
bahr unter der Fürstl.
Botmäßigkeit gefes-
sene / welche unmündi-
ge oder minderjährige
hinterlassen zu thun.

QX
Wd
1398

sparet werden solte / solche auch von ermelten Gerichtsber-
waltern / mit zuziehung eines benachbarten agnaten, oder an-
dern Blutsfreundes der unmündigen / oder in mangel dessen /
einer sonst qualificirten / und allerdings unbedächtigen
Person / alsobald zum fleissigsten / bis auff fernere der Fürstl.
Berordneten Verfügung verrichtet
werden.



[Faint, illegible text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side.]

Me



3ber=
er ans
ffen/
tigen
ursth.

[Faint, mostly illegible text from the adjacent page, including words like "gen", "ein", "der", "mit", "von"]

ULB Halle

3

004 956 583



V077





[Faint handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or correction.]

Von Vormund-
schaften der leiblichen
Mütter über dero
Kinder / und wie sol-
che sich darzu geschickte
zu machen.

[Faint handwritten text in a Gothic script, likely a marginal note or correction.]

gestalt ernenn
Unfähigkeit
gung gnugsam
der Vormun
brauchen sey
Orthen mit
Vater nach
denen Kinde
andere Vor
ter ditzfals
hätte / jedoc
welche mit et
anfall eine
einer hierzu
bers / auf
Land: Richt
und eines
auch kein
Gerichtsch
richtlich ein
Fruchtnieß
Eigentum
ein männlich
dieses Besch
wenn ein
bet / die leibli
muthung /
Kinder muß
sich deren
zunehmen /
wenn nur se

sonderbare
en übertras
wenden / zu
ndern zu ge
wie etlicher
/ wenn ein
he schreitet /
ein oder der
s die Nut-
ng gemacht
der Mutter /
über solchem
en Städten
Stadt schrei-
mpts- oder
chult heisen /
/ oder wo
bürgen oder
Exemplar ge-
ndigter seiner
abstanz und
gen.
ins gemein
ch Personen
so hat doch /
nung abstrir-
htlichen vers
immündigen
ncken pflege /
anderen an-
gen werden /
r zusammen
trefe

